

79

Abänderungen zum Vertragsentwurf vom 27. März 1941.

§ 3, Absatz 2/3:

Ein Wechsel in der Person des Schriftleiters ist an die Zustimmung des Reichsinstituts gebunden. Der Verlag wird dementsprechend für jede etwa notwendig werdende Neubesetzung der Schriftleitung Vorschläge des Reichsinstituts einholen, kann aber verlangen, daß nur solche Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die bereit sind, in vollem Umfange, insbesondere hinsichtlich des Honorars, in den Vertrag zwischen dem Verlage und dem jetzigen Schriftleiter einzutreten.

§ 11:

Der Schriftleiter der Ergänzungshefte wird vom Reichsinstitut angenommen und verpflichtet. Die Auswahl der Quellen für die Ergänzungshefte sowie die Annahme der Mitarbeiter der Ergänzungshefte erfolgt durch den Schriftleiter im Einvernehmen mit dem Reichsinstitut.

§ 11 a (künftig 12):

Der Verlag verpflichtet sich, nach Möglichkeit schon im Verlaufe des Jahres 1941, jedoch nicht vor Auslieferung des 1. Bandes der Gesamtausgabe, mit der Herausgabe der Ergänzungshefte zu beginnen. Er wird jährlich mindestens 12 Bogen herstellen, sofern die Schriftleitung das Manuskript zu beschaffen vermag.

77
10. März 1941

Hochverehrter lieber Herr Geheimrat !

Hierbei der Gegenentwurf H endels samt dem Begleitbrief des Anwalts in Photokopien; die Übersicht und die Richtlinien habe ich als juristisch unerheblich nicht vervielfältigen lassen. Ich erwarte Ihren Anruf morgen, Dienstag Abend oder rufe Sie Mittwoch früh an.

Mit herzlichem Gruss :

Heil Hitler !

Ihr

